



Einwohnergemeinde  
Cham

## Beschluss des Gemeinderats

Sitzung vom 28. November 2023  
Beschluss Nr. 179

6.0.4.3 Sondernutzungsplanung

### Freigabe Baulinie Dorfstrasse Hagendorn - nach Prüfung Vorbehalt

#### Sachlage

1. Mit dem Beschluss Nr. 139 vom 3. Oktober 2023 hat der Gemeinderat die Freigabe der Baulinie an der Dorfstrasse in Hagendorn unter Vorbehalt beschlossen.
2. Im Beschluss wurde folgender Vorbehalt formuliert: "Der Baulinienabstand bei Grundstück 1004 ist im Sinne der Gleichbehandlung zu den Grundstücken 1002 und 1006 erneut zu prüfen und auf 4.5m festzusetzen."
3. Da es sich bei der Dorfstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, ist der Kanton für die Festsetzung der Baulinie zuständig. Der vorgelegte Baulinienplan wurde in Abstimmung mit dem Kanton erarbeitet.
4. Baulinienpläne haben für den Kanton zum Zweck, Strassenräume sicherzustellen. Aus städtebaulichen Gründen (Brückenkopf) kann beim Grundstück Nr. 1002 und 1006 davon abgewichen werden. Dies ist im Planungsbericht ausführlich hergeleitet.
5. Das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 1004 betont keine spezielle städtebauliche Situation. Zudem ist zu beachten, dass das Gebäude Bestandesgarantie hat. Im Falle einer Neubebauung wäre das Grundstück trotz Baulinie bebaubar. Ggf. müssen Näherbaurechte mit den Nachbargrundstücken ausgehandelt werden.
6. Die Baulinie stellt zudem auch für das Grundstück Nr. 1004 eine Verbesserung dar. Art. 17 des Gesetzes über Strassen und Wege legt ein Strassenabstand von 6 m gegenüber Kantonsstrassen fest. Dieser wird in der Regel ab der Hinterkante Trottoirrand gemessen. Mit der vorliegenden Baulinie wird der erforderliche Strassenabstand von 6 m jedoch ab der Fahrbahnkante gemessen (siehe Baulinienplan).

#### Erwägungen

1. Der Vorbehalt gemäss Beschluss Nr. 139 vom 3. Oktober 2023 wurde mit dem Kanton geprüft.

2. Der Kanton hält am bisherigen Entwurf fest und sieht nach wie vor keine städtebauliche Begründung für eine Verkleinerung des Strassenabstandes beim Grundstück Nr. 1004.
3. Die vorliegende Baulinie sichert einerseits die städtebaulich prägnante Bebauung beim Brückenkopf und regelt andererseits den Strassenabstand entlang der Dorfstrasse einheitlich (6 m ab Fahrbahnrand auf beide Seiten).

#### **Der Gemeinderat beschliesst**

1. Der Gemeinderat gibt die Baulinie Dorfstrasse Hagendorn (Baulinienplan und Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV) z.H. des Kantons frei.
2. Mitteilung an:
  - Philipp Klingenbeck, Tiefbauamt Kanton Zug, Philipp.Klingenbeck@zg.ch (inkl. Beilagen)
  - Jörg Muggli, Tiefbauamt Kanton Zug, Joerg.Muggli@zg.ch (inkl. Beilagen)
  - Philipp Rüber, Abteilungsleiter Planung und Hochbau
  - Antonio Milone, Abteilungsleiter Verkehr und Sicherheit
  - Rahel Neyer, Projektleiterin Raumplanung

Gemeinderat Cham

Georges Helfenstein  
Gemeindepräsident

Alain Bühlmann  
Gemeindeschreiber